

Ausstellende Behörde

Anlage IV

**Amtstierärztliches Zeugnis
für den Alpenweideviehverkehr 2023
SCHWEINE**

Gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters:

Herkunftsgemeinde der Tiere:

Betriebsnummer:

Anzahl der Tiere:

Bestimmungsort und Alpe:, deren Betriebsnummer :

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde:

.....

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd. Nr.	Geschlecht		Alter	Kennzeichen
	♂ *	♀ *		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

*) Zutreffendes ankreuzen

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen.

Anlage IV

Es wird bestätigt, dass jedes Tier der beschriebenen Sendung:

1. aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von anzeigepflichtigen Tierseuchen, die auf Schweine übertragbar sind, unterliegt;
2. ein Zucht- oder Nutztier ist, das sich die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat, und dass während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden;
3. den zusätzlichen Seuchengarantien in Bezug auf die Aujeszky Krankheit gemäß der Entscheidung 2008/185/EG entspricht.
4. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang bei gehaltenen Landtieren keine Infektionen mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurden;
5. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde;
6. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei Schweinen gemeldet wurden und bei dem in den letzten zwölf Monaten vor ihrem Abgang

entweder

i) Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung, einschließlich hinsichtlich Haltungsbedingungen und Fütterungssystemen, durchgeführt wurden, um erforderlichenfalls die Übertragung einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* von wild lebenden Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten auf die in dem Betrieb gehaltenen Schweine zu verhindern, und nur Schweine aus Betrieben mit gleichwertigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung eingestallt wurden;

oder

ii) bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Abgang Überwachungsmaßnahmen gemäß Anhang III Nummern 1 und 2 (VO (EU) 2020/688) in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* durchgeführt wurden und während dieses Zeitraums

- nur Schweine aus Betrieben, die die in Ziffer i oder in dieser Ziffer vorgesehenen Maßnahmen durchführen, in den unter Buchstabe a genannten Betrieb eingestallt wurden;

Anlage IV

- — falls bei in dem Betrieb gehaltenen Schweinen eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet wurde — Maßnahmen gemäß Anhang III Nummer 3¹ ergriffen wurden.

.....

Ort

.....

Datum

.....

Dienstsiegel und Unterschrift

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (gerechnet ab Zeitpunkt des Auftriebs) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Schweinen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Schweine seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,
4. die Schweine nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,
5. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde, und
6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

¹ VO (EU) 688/2020

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen.